



# **Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung**

**01.01.2024**

Mit Änderung von Artikel 11 per 01.01.2025  
Mit Änderung von Artikel 10 per 01.01.2026

---

## **Inhalt**

I. Tarif-/ Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren .....	3
Art. 1    Tarifkategorien, Grundpreise, Leistungspreise und Verbrauchspreise .....	3
Art. 2    Abgaben .....	3
Art. 3    Systemdienstleistungen .....	3
Art. 4    Tarif / Produktzuordnungen.....	3
II. Messung und Messeinrichtung.....	3
Art. 5    Tarifapparate.....	3
Art. 6    Sperrung von Energieverbrauchern .....	3
Art. 7    Blindenergie .....	4
Art. 8    Miete für Sondereinrichtungen und zusätzliche Zähler .....	4
III. Einmalige Gebühren.....	4
Art. 9    Anschlussgebühren, Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge.....	4
IV. Verwaltungsgebühren .....	5
Art. 10   Verwaltungsgebühren .....	5
Art. 11    aufgehoben.....	5
V. Mehrwertsteuer.....	5
Art. 12   Mehrwertsteuer.....	5
VI. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 13   Inkrafttreten.....	5
Anhang I.....	7
Anhang II.....	8

## **Abkürzungen**

<b>A</b>	Ampere
<b>kW</b>	Kilowatt, Einheit für Wirkleistung
<b>kWh</b>	Kilowattstunde, Einheit für Wirkenergie
<b>kVarh</b>	Kilovolt Ampere Reaktiv-Stunde, Einheit für Blindenergie
<b>NIV</b>	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

Die in dieser Verordnung zur Wasserversorgung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWW-Kommission) erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 4 des Reglements der Elektrizitäts- und Wasserversorgung vom 5. Juni 2014 die folgende

## Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung

### I. Tarif-/ Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren

Tarifkategorien, Grundpreise, Leistungspreise und Verbrauchspreise	<b>Art. 1</b> Die im Anhang 1 aufgeführten Tarifkategorien, Netznutzungs- und Energiepreise sowie Grundgebühren und Leistungspreise der EWW Port werden angewendet.
Abgaben	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Abgaben wie die kostendeckende Einspeisevergütung und die Abgaben an die Gemeinde, werden separat verrechnet. <sup>2</sup> Die Abgaben gemäss Anhang 1 werden angewendet.
Systemdienstleistungen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Systemdienstleistungen Swissgrid sind Teil des Netznutzungsentgeltes und werden separat verrechnet. <sup>2</sup> Die Systemdienstleistungen gemäss Anhang 1 werden angewendet.
Tarif / Produktzuordnungen	<b>Art. 4</b> Die Tarif- und Produktzuordnung erfolgt durch die EWW Port.

### II. Messung und Messeinrichtung

Tarifapparate	<b>Art. 5</b> Die EWW Port bestimmt die für die Messung des Energiebezuges erforderlichen Tarifapparate <sup>1</sup> .
Sperrung von Energieverbrauchern	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Sperr- und Freigabezeiten richten sich nach den Hauptbelastungszeiten der EWW Port und werden von dieser festgelegt <sup>2</sup> .

<sup>1</sup> Elektrizitätsverordnung, Art. 15

<sup>2</sup> Elektrizitätsverordnung, Art. 7.1

- <sup>2</sup> Sperrbare Apparate und Geräte sind:
- a) Elektrospeicher- und Direktheizungen
  - b) Wärmeapparate mit separatem Zähler
  - c) Elektroboiler
  - d) Saunas
  - e) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

<sup>3</sup> Die Anlagen müssen über ein bauseits geliefertes Sicherheitsorgan (Schütz) gesteuert werden.

<sup>4</sup> Falls Sie keine Sperrung ihrer Apparate und Geräte wünschen, setzen Sie sich mit der EWW Port in Verbindung.

Blindenergie

**Art. 7**

Die gemessene Blindenergie (induktiv) darf die Hälfte (50%) der bezogenen Wirkenergie kWh nicht übersteigen ( $\cos \phi=0,9$ ). Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird nach dem Einheitstarif gemäss Anhang 1 verrechnet. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren.

Miete für Sondereinrichtungen und zusätzliche Zähler

**Art. 8**

Für Sondereinrichtungen (spezielle Mess- und Steuerapparate) und zusätzliche Zähler wird eine Miete verrechnet.

**III. Einmalige Gebühren**

**Art. 9**

Anschlussgebühren, Netzan-schlussbeiträge,

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus dem Netzan-schlussbeitrag (für die Erstellung des Netzan-schlusses) und dem Netzkostenbeitrag (für die Beanspruchung des Verteilnetzes).<sup>1</sup>

Netzkostenbeiträge

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich verlangten Anschlussleistung in kW, beziehungsweise nach der Nennauslösestromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

<sup>3</sup> Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten, beziehungsweise mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.

<sup>4</sup> Die im Anhang 2 aufgeführten Anschlussgebühren werden angewendet.

---

<sup>1</sup> Elektrizitätsverordnung, Artikel 11.1

## IV. Verwaltungsgebühren<sup>1</sup>

Verwaltungsgebühren

### Art. 10

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:

- a) pro Anschlussbewilligung Fr. 350.--
- b) pro Anchlusserweiterungsbewilligung Fr. 180.--
- c) pro Zwischenablesung Fr. 35.--
- d) pro Aus- bzw. Einschaltung der Stromzufuhr Fr. 90.--

<sup>2</sup> Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die EWW Port die Pauschalen fallweise anpassen.

<sup>3</sup> Übrige Dienstleistungen der EWW Port werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 100.-- bis Fr. 180.--.<sup>2</sup>

### Art. 11<sup>3</sup>

\*

## V. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

### Art. 12

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren und Entgelten gemäss Artikel 1 bis 11 und in den Anhängen nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 13

<sup>1</sup> Diese Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufhebung bestehender Erlasse

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

<sup>1</sup> Überschrift geändert per 01.01.2025, erneut geändert per 01.01.2026

<sup>2</sup> aus dem bisherigen Art. 11 übernommen per 01.01.2026

<sup>3</sup> Art. 11 aufgehoben per 01.01.2026

So beraten und angenommen durch die EWW-Kommission am 08. November 2023

Namens der EWW-Kommission  
Der Präsident: Der Sekretär:

*sig. Roland Knuchel*

*sig. Christoph Senti*

\*\*\*

### **Genehmigungsvermerk**

Der EWW-Kommission hat die folgenden Änderungen am 16. Oktober 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

- Überschrift, IV (geändert)
- Artikel 11 Abs.1 (Dienstleistungsgebühren) neu eingefügt

Namens der EWW-Kommission  
Der Präsident: Der Sekretär:

*sig. Roland Knuchel*

*sig. Christoph Senti*

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 31. Oktober 2024 publiziert.

*sig. Christian Luder*  
Gemeindeverwalter

Port, 31. Oktober 2024

\*\*\*

### **Genehmigungsvermerk**

Der EWW-Kommission hat die folgenden Änderungen am 1. Dezember 2025 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

- Überschrift, IV (geändert)
- bisheriger Art. 11 Abs. 2 als neu Art. 10 Abs. 3 übernommen
- Artikel 11 aufgehoben

Namens der EWW-Kommission  
Der Präsident: Der Sekretär:

  
Roland Knuchel

  
Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 18. Dezember 2025 publiziert.

Christian Luder  
Gemeindeverwalter

Port, 18. Dezember 2025

## **Anhang I**

### **Tarife Preise**

Die aktuellen Preise für Ihr Stromprodukt finden Sie auf [www.port.ch](http://www.port.ch), unter der Rubrik Energie/Wasser, Allgemeine Informationen – Downloads.

## Anhang II

### 1. Preise für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe nach der Leistung in Kilowatt

Der Netzkostenbeitrag wird nach den verlangten Kilowatt oder Bruchteilen davon berechnet. Es werden mindestens 25 kW Leistung in Rechnung gestellt.

Querschnitt Netzanschlusskabel [mm <sup>2</sup> ]	Sicherung HAK [A]	Netzanschluss- beitrag [Fr.]	Netzkostenbeitrag 250.-CHF/kW	Total Anschlussbeitrag [Fr.]
≤ 25 mm <sup>2</sup> Cu / 35 mm <sup>2</sup> Al	≤125 A	Fr. 4'800.--	Mind. 25 kW Fr. 6'250.--	Leistungsabhängig mind. Fr. 11'050.--
50mm <sup>2</sup> Cu/95mm <sup>2</sup> Al	160 A	Fr. 5'800.--	Leistungsabhängig	Leistungsabhängig
95mm <sup>2</sup> Cu/150mm <sup>2</sup> Al	200 A	Fr. 7'900.--	Leistungsabhängig	Leistungsabhängig
95mm <sup>2</sup> Cu/150mm <sup>2</sup> Al	250 A	Fr. 7'900.--	Leistungsabhängig	Leistungsabhängig
Grössere Querschnitte		Individuell	Fr. 250.--/kW	individuell

### 2. Preise für übrigen Bezüger nach der Nennstromauslösestärke des Anschlussstromunterbrechers

Querschnitt Netzanschlusskabel [mm <sup>2</sup> ]	Sicherung HAK [A]	Netzanschluss- beitrag [Fr.]	Netzkosten- beitrag HAK Fr. 140.--/A	Total Anschlussbeitrag [Fr.]
≤ 25 mm <sup>2</sup> Cu / 35 mm <sup>2</sup> Al	≤125 A	Fr. 4'800.--	25 A Fr. 3'500.--	25 A Fr. 8'300.--
			40 A Fr. 5'600.--	40 A Fr. 10'400.--
			63 A Fr. 8'820.--	63 A Fr. 13'620.--
			80 A Fr. 11'200.--	80 A Fr. 16'000.--
			100 A Fr. 14'000.--	100 A Fr. 18'800.--
			125 A Fr. 17'500.--	125 A Fr. 22'300.--
50mm <sup>2</sup> Cu/95mm <sup>2</sup> Al	160 A	Fr. 5'800.--	Fr. 22'400.--	Fr. 28'200.--
95mm <sup>2</sup> Cu/150mm <sup>2</sup> Al	200 A	Fr. 7'900.--	Fr. 28'000.--	Fr. 35'900.--
95mm <sup>2</sup> Cu/150mm <sup>2</sup> Al	250 A	Fr. 7'900.--	Fr. 35'000.--	Fr. 42'900.--
Grössere Querschnitte		Individuell	Fr. 140.-- / A (bezogen auf die nächst höhere normierte Sicherung)	individuell

## Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

### 1. Preise für temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (Bauprovisorien, Feste, Schausteller, usw.) werden im Gemeindegebiet von Port NIV Bauprovisoriums-Anschlusskästen (nachfolgend BAK genannt) bis max. 400 A eingesetzt.

In Fällen, wo der BAK nicht eingesetzt werden kann oder eine zusätzliche Kabelverlegung nötig ist, werden die effektiven Kosten verrechnet.

Leistungen	BAK 125 A	BAK 400 A
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auftragsbearbeitung, Kontrolle SINA.</li><li>• Erstellung, Anschluss, Inbetriebnahme sowie Demontage der Leitung zwischen dem Anschlusspunkt im Verteilnetz und dem Bauprovisoriums-Anschlusskasten (BAK).</li></ul>	Fr. 850.-- (pauschal)	Fr. 1500.-- (pauschal)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Monatsmiete für BAK inkl. Energiezähler (ab 1. Tag und pro angebrochenen Monat).</li></ul>	Fr. 90.--	Fr. 110.--
<ul style="list-style-type: none"><li>• Express-Auftrag (kürzer als 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebnahme-Termin).</li></ul>	Fr. 300.--	Fr. 300.--

Die Installation ab BAK, mit der Inbetriebsetzung der gesamten Baustelleninstallation, inkl. Montage des Baustromverteilers (Einsetzen der Sicherungspatronen, Drehsinnkontrolle, Prüfung FI-Schalter, Sicherheitsnachweis etc.) ist durch den von Ihnen bestimmten Elektro-Installateur auszuführen.

### 2. Mahngebühren Hausinstallationskontrollen

Als Entschädigung von Zusatzaufwendungen wird eine Mahngebühr verlangt.

	Betrag Fr. exkl. MwSt.
1. Mahnung	keine Gebühr
2. Mahnung	30.00
Letzte Mahnung	50.00

### Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Reglement zur Elektrizitätsversorgung, sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bestraft.

Die Bussen werden pro Fall auf Auftrag der EWW Port durch den Gemeinderat festgelegt.